

4657/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Maria Theresia Fekter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend verfahrensrechtliche Fragen des Medienverfahrens, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Wie viele Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes wurden von der Generalprokuratur seit Inkrafttreten des Mediengesetzes erhoben gegen Entscheidungen  
a) in selbständigen Medienverfahren,  
b) in Strafverfahren wegen Medieninhaltsdelikten?
2. Wie viele dieser Wahrungsbeschwerden wurden gegen den Medieninhalter und/oder Beschuldigten beschwerende Entscheidungen (also zu Gunsten des Medieninhabers), wie viele gegen den von der Medienberichterstattung Betroffenen (Privatankläger, Antragsteller) beschwerende Beschlüsse erhoben (gegliedert nach Strafverfahren und selbständigen Medienverfahren)?
3. Wie vielen der angeführten Wahrungsbeschwerden ist der Oberste Gerichtshof nachgekommen (gegliedert nach Strafverfahren/Medienverfahren - zu Gunsten des Medieninhabers/zu Gunsten des Betroffenen)?
4. Die Ansprüche nach §§ 6ff MedienG sind nach einhelliger Ansicht ihrem Wesen nach zivilrechtlicher Natur.  
a) Halten Sie es für zweckmäßig, daß Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche im wesentlichen mit strafprozessualen Verfahrensvorschriften geführt werden?

- b) Verfügt das Ministerium diesbezüglich über entsprechende Erfahrungen?
  - c) Welcher Art sind diese?
5. Verfahren nach §§ 6ff MedienG werden erfahrungsgemäß häufig auf Sachverhalte gestützt, die gleichzeitig nach Gegenstand von klagen nach § 1330 ABGB oder nach § 78 UrhG sind, sodaß auch ähnlich gelagerte Rechtsfragen durch diese Gliederung jeweils in getrennten Verfahren vor den Straf- und Zivilgerichten abgehandelt werden.
- a) Halten Sie diese Doppelgleisigkeiten verfahrensrechtlicher Art für zweckmäßig?
  - b) Beabsichtigen Sie eine Vereinheitlichung in diesem Bereich vorzunehmen?
  - c) Gibt es Vorarbeiten für Gesetzesvorhaben zur Vereinheitlichung des Persönlichkeitschutzes?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Generalprokuratur berichtete, daß sie seit Inkrafttreten des Mediengesetzes mit 1. Jänner 1982 39 - vom Obersten Gerichtshof bis Ende Oktober 1998 bereits unterschiedene - Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes in Strafverfahren wegen Medieninhaltsdelikten sowie in selbständigen Verfahren nach dem Mediengesetz erhoben hat. Davon sind

24 Beschwerden in selbständigen Verfahren nach dem Mediengesetz und  
15 Beschwerden in Strafverfahren wegen Medieninhaltsdelikten

eingebraucht worden.

Von den in selbständigen Verfahren nach dem Mediengesetz erhobenen 24 Beschwerden betrafen sieben den Antragsteller belastende Entscheidungen bzw. Vorgänge; allen diesen Beschwerden wurde Folge gegeben. 16 betrafen den Antragsgegner belastende Entscheidungen bzw. Vorgänge; zehn dieser Beschwerden wurde Folge, sechs nicht Folge gegeben. Eine erfolgreiche Beschwerde wurde schließlich gegen eine beide Parteien belastende Entscheidung erhoben.

Von den in Strafverfahren wegen Medieninhaltsdelikten erhobenen 15 Beschwerden betrafen sieben den Privatankläger und sieben den Beschuldigten bzw. den Medieninhaber belastende Entscheidungen bzw. Vorgänge. Von den erstgenannten Be-

schwerden gab der Oberste Gerichtshof allen zur Gänze Folge, von den zweitge - nannten sechs zur Gänze und einer teilweise. Eine Beschwerde, der zur Gänze Fol - ge gegeben wurde, betraf Dritte belastende Entscheidungen bzw. Vorgänge.

Zu 4:

Die Abwicklung der Verfahren über die zivilrechtlichen Ansprüche nach den §§ 6ff Mediengesetz nach den strafprozessualen Vorschriften ist in der Entstehungsge - schichte des Mediengesetzes begründet<sup>1</sup> weil man bei der Umstellung auf das zivil - rechtliche Entschädigungssystem auf die Erfahrungen der in Mediensachen speziali - sierten Strafrichter zurückgreifen wollte. Die Erfahrungen dieser Prozeßgestaltung sind nach den mir vorliegenden Informationen von den in diesem Bereich tätigen Richtern durchaus positiv; die Verfahren werden rasch und effizient geführt. Da und dort auftretende Inkonsistenzen zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht werden in der Praxis vor allem im Wege von Analogieschlüssen ohne große Proble - me bewältigt.

Zu 5:

Die angesprochene Doppelgleisigkeit von Straf - und Zivilverfahren ist sicherlich kri - tisch zu hinterfragen. Ich gebe aber zu bedenken, daß neben den zivilrechtlichen Ansprüchen nach den §§ 6ff Mediengesetz häufig auch Privatanklagen nach § 111 StGB erhoben werden, die in der Praxis zumeist mit dem Medienverfahren zur gemeinsamen Verhandlung oder Entscheidung verbunden werden. Würde nun das medienrechtliche Verfahren den Zivilgerichten überantwortet werden, so wäre erst recht wieder eine Doppelgleisigkeit gegeben, weil das Strafverfahren nach § 111 StGB wohl jedenfalls bei den Strafgerichten zu verbleiben hat. Dieser Aspekt hat in letzter Zeit durch die geänderte Auslieferungspraxis des Nationalrats noch an Bedeutung gewonnen.

Was die Weiterentwicklung des Persönlichkeitschutzes und damit auch dessen verfahrensrechtliche Durchsetzung anlangt, so habe ich mehrfach - insbesondere anlässlich der parlamentarischen Enquete über "Aktuelle Fragen des Persönlichkeits - schutzes in der Medienberichterstattung" vom 18. Juni 1996 - betont, daß ich neue Ansätze im Zivilrecht zur Vereinheitlichung des derzeit zwischen Medienrecht, Urhe - berrechtsgesetz und ABG B aufgesplitterten Rechtsbereichs für grundsätzlich überle - genswert erachte, wobei insbesondere an einen neuen Ansatz durch Ausbau des zivilrechtlichen Instrumentariums zur Frage des Ersatzes immateriellen Schadens zu denken wäre. Der immaterielle Schadensersatz ist jedoch ein so generelles und

wichtiges Thema, daß die Sinnhaftigkeit punktueller Lösungen in Teilbereichen sehr genau überlegt werden muß. Gerade im Zusammenhang mit dem Medienrecht bedarf es einer ausführlichen fachlichen Diskussion, deren Einleitung und Fortführung das Bundesministerium für Justiz im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt; so bietet beispielsweise der Meinungsaustausch unter den Medienrichtern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Medienrechtsseminare, zu denen zuletzt und auch künftig Vertreter der Medien eingeladen werden, dafür eine gute Gelegenheit.